

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung
der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
- Zweitwohnungssteuersatzung (ZWStS) -
vom 17.02.2012 in der Fassung vom 18.12.2013**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 1, 2, 3 und 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in den jeweils geltenden Fassungen am 16.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer - Zweitwohnungssteuersatzung (ZWStS) vom 17.02.2012 in der Fassung vom 18.12.2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 lit. a), Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 5 Sätze 1 und 2 und § 10 Abs. 1 Satz 2 werden jeweils die Worte „im Sinne des Meldegesetzes für Rheinland-Pfalz“ ersetzt durch die Worte „im Sinne des Bundesmeldegesetzes“.

2. § 3 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung endet, in die erste Hälfte eines Monats, endet die Steuerpflicht am letzten Tag des vorangegangenen Monats; im Übrigen endet die Steuerpflicht mit Ablauf des entsprechenden Monats.“

3. § 4 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Im Übrigen findet eine Ermittlung der Steuergrundlagen auch dann statt, wenn der Steuerpflichtige für den laufenden Steuerzeitraum die Änderung von Steuergrundlagen anzeigt oder die Stadt anderweitig Kenntnis hiervon erlangt.“

4. In § 5 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „laut jeweils gültigem Mietspiegel“ ersetzt durch die Worte „nach der Mietspiegeltabelle des jeweils gültigen Mietspiegels“.

5. Anschließend wird in § 5 Abs. 3 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Ist die Wohnfläche kleiner als die der ersten bzw. größer als die der letzten Wohnflächenklasse der Mietspiegeltabelle, wird die Basisnettomiete unter Zugrundelegung der ersten bzw. letzten Wohnflächenklasse berechnet.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4.

6. § 7 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Eine verheiratete bzw. eine in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes lebende Person, die nicht dauernd getrennt von ihrem Ehe- bzw. Lebenspartner lebt, deren

gemeinsame Hauptwohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet und die aus beruflichen Gründen eine Nebenwohnung ohne den Partner in Koblenz innehat, ist von der Zweitwohnungssteuer befreit, soweit sie sich vorwiegend im Gebiet der Stadt Koblenz aufhält.“

7. In § 9 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „endet“ ein Komma gesetzt und die Worte eingefügt „dass Änderungen der Bemessungsgrundlage nach § 5 eintreten“.
8. In § 9 Abs. 3 werden die Worte „nach dem Meldegesetz für Rheinland-Pfalz“ ersetzt durch die Worte „nach dem Bundesmeldegesetz.“
9. § 11 Abs. 1 Satz 2 wird durch folgende neue Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Zweitwohnungssteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.“

10. § 14 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Das Bürgeramt der Stadt Koblenz übermittelt der Steuerverwaltung zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Anmeldung einer Nebenwohnung gem. § 17 Abs. 1 und Abs. 2 Bundesmeldegesetz die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners gemäß § 34 Abs. 1 Bundesmeldegesetz:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Doktorgrad,
4. Ordensnamen, Künstlernamen,
5. Anschriften,
6. Ein- und Auszugsdatum,
7. Geburtsdatum und -ort,
8. Geschlecht,
9. gesetzliche Vertreter,
10. Staatsangehörigkeiten,
11. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
12. Auskunftssperren und bedingte Sperrvermerke sowie
13. Sterbedatum und -ort.

Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung bzw. nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Eine Datenübermittlung findet auch statt, wenn die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung bzw. wenn die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung wird.“

11. In § 15 werden die Worte „zehn Euro“ durch die Worte „zwanzig Euro“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz,

Stadtverwaltung Koblenz

Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig
Oberbürgermeister